



Gemeinsames Positionspapier zur geplanten Altersvorsorgepflicht für Selbstständige (AV-Pflicht)

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sieht die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige vor, die nicht bereits pflichtversichert sind (etwa in berufsständischen Versorgungswerken). Im Rahmen einer Opt-out-Lösung sollen sie zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen geeigneten insolvenz- und pfändungssicheren Vorsorgearten wählen können. Diese (alternativen Formen) sollen in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen.

Wir respektieren den breiten politischen Willen zur Einführung einer AV-Pflicht und wollen uns – trotz grundsätzlicher Bedenken vieler Mitglieder – konstruktiv an der Diskussion über eine sinnvolle Ausgestaltung beteiligen. Unser Maßstab ist dabei, ob die Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, zu einer Verbesserung der Altersvorsorge beizutragen. Nach unserer Situationsanalyse formulieren wir im Folgenden vier Bedingungen für eine erfolgreiche Einführung. Nur wenn alle vier erfüllt sind, können wir die AV-Pflicht gegenüber unseren Mitgliedern vertreten und für deren Akzeptanz werben.

Die konkrete Ausgestaltung der AV-Pflicht darf dabei auf keinen Fall zu einer Rentenversicherungspflicht "durch die Hintertür" führen, indem Opt-out-Möglichkeiten unattraktiv ausgestaltet werden oder indem sie Selbstständigen mit geringerem Einkommen verschlossen bleiben, weil diese nicht die nötigen Beiträge aufbringen können, um das Grundsicherungsniveau zu erreichen. Wer eine Rentenversicherungspflicht einführen möchte, muss dies offen kommunizieren und einen verbindlichen Fahrplan für alle bisher nicht rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigen (insbesondere auch für Beamte und Abgeordnete) vorlegen.

Situationsanalyse

Dass Selbstständige für ihr Alter angemessen vorsorgen, um davon in Würde leben können, ist ein zentrales Ziel für uns Berufs- und Selbstständigenverbände. Die große Mehrheit unserer Mitglieder tut dies – entgegen irreführender Behauptungen in Medien und Politik – in vorbildlicher Weise. Sie haben ihre Eigenverantwortung wahrgenommen und sind im Vertrauen auf bestehende Regelungen häufig langjährige finanzielle Verpflichtungen eingegangen (z.B. Immobilienkredite, private

Rentenversicherungsverträge). Durch die AV-Pflicht besteht nun paradoxerweise die Gefahr, dass sie diese Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, weil ihnen nachträglich eine andere Form der Vorsorge vorgeschrieben wird, was für sie zu hohen Verlusten und einer unter dem Strich deutlich schlechteren Altersvorsorge führen kann.

Zugleich gibt es auch Selbstständige, deren verfügbares Einkommen nicht ausreicht, um eine ausreichende Altersvorsorge aufzubauen. Gründe dafür sind häufig das Zeitbudget (Teilzeit-Selbstständige, die noch anderen wichtigen Aufgaben wie Erziehung oder Pflege nachgehen), persönliche Umstände (z.B. Alleinerziehende, Menschen ohne Berufsausbildung, mit mangelhaften Sprachkenntnissen, Erkrankungen) oder strukturelle Probleme, die dazu führen, dass auch gut qualifizierte Selbstständige schlecht bezahlt werden (häufig in Bereichen, in denen der Staat über die Bezahlung bestimmt z.B. der Weiterbildung und Erziehung sowie im Gesundheitsbereich).

Nicht die Selbstständigkeit, sondern ein geringes Zeitbudget, Vermittlungshemmnisse und Strukturprobleme sind hier die Ursache für ein niedriges Einkommen. Auch in einer Anstellung würde das entsprechende Einkommen nicht ausreichen, um eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erzielen. Richtig ist allerdings auch, dass der Gesetzgeber Selbstständige mit geringem und mittlerem Einkommen durch höhere Mindestbeiträge und Bemessungsgrundlagen gegenüber Angestellten erheblich benachteiligt. Dies führt zu höheren Belastungen bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, das Geld fehlt dann bei der Altersvorsorge.

1. Altersvorsorgepflicht nur für künftige Selbstständige

Die heute bereits Selbstständigen haben in aller Regel (vgl. z.B. DIW, Allensbach) bereits damit begonnen, ihre Altersvorsorge aufzubauen oder haben diese teilweise sogar schon abgeschlossen. Wie bereits erwähnt, sind sie dafür langfristige Verpflichtungen eingegangen. Durch die Einführung der AV-Pflicht könnten bestehende Altersvorsorgeaktivitäten (und auch eine bestehende private Krankenversicherung) nicht weitergeführt werden, da die dafür fest eingeplanten Mittel für die neue AV-Pflicht eingesetzt werden müssen.

Es ist unstrittig, dass hier ein Bestandsschutz gelten muss und generell Selbstständige ab einem bestimmten Alter (diskutiert wurden in der Vergangenheit Altersgrenzen zwischen 30 und 50 Jahren) nicht der AV-Pflicht unterliegen sollen. Unterhalb dieser Altersgrenze wird erwogen, Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Diese Einzelfallprüfungen müssten die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Haushalte bewerten und zwar nicht nur einmalig, sondern i.d.R. im Abstand von einem oder mehreren Jahren. Aufgrund der hohen Komplexität würde es zu einer Vielzahl von Prozessen und zu hoher Rechtsunsicherheit kommen. Dieser bürokratische Alptraum muss verhindert werden.

Die Altersvorsorgepflicht soll deshalb nur für künftige Selbstständige gelten. Sie wissen, welche Verpflichtungen (und eingeschränkten Möglichkeiten zur Altersvorsorge) auf sie zukommen und können diese bei der Entscheidung für die Selbstständigkeit mit ins Kalkül ziehen.

Um Gründungen im Alter nicht zu erschweren, sollte zusätzlich eine Befreiung von der AV-Pflicht für Gründungen ab dem 50. Lebensjahr gelten.

2. Übermäßige Belastung verhindern

Die Einführung einer AV-Pflicht darf nicht dazu führen, dass Selbstständige einer Grenzbelastung ihres Einkommens von über 50 Prozent ausgesetzt werden und Gründungen unattraktiv werden. Die Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft müssen auch für Selbstständige gelten!

Um dies in Summe sicherzustellen, ist eine durchgängig einkommensabhängige Bemessung nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen nötig:

- Selbstständige müssen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung alleine tragen. Eine Subventionierung der Arbeitgeberanteile analog zur Künstlersozialkasse auch bei anderen Selbstständigen halten wir weder für zielführend noch für finanzierbar. Vielmehr sollte der Gesetzgeber Schlechterbehandlungen bei der Kranken- und Pflegeversicherung abschaffen, die aktuell dazu führen, dass Selbstständige deutlich höhere Beiträge zahlen als Arbeitgeber *und* Arbeitnehmer *zusammen*.
- Grundsätzlich darf zur Beitragsbemessung nur das Einkommen aus selbstständiger (d.h. freiberuflicher) und gewerblicher Tätigkeit herangezogen werden. Ebenso wie bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dürfen Mieteinnahmen und Kapitaleinkünfte nicht verbeitragt werden. Da sie in der Regel Teil der Altersvorsorge sind, ist die aktuell bestehende Verbeitragung nicht nur ungerecht, sondern auch kontraproduktiv.
- Während bei abhängig Beschäftigten auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung keine Beiträge geleistet werden müssen, ist dies bei Selbstständigen der Fall. Das führt bei vergleichbarem Einkommen zu einer um den Faktor 1,2 höheren Beitragsbemessung. Beispiel: Bei einem Angestellten mit 3.000 Euro Arbeitnehmer-Brutto zahlen Arbeitgeber und -nehmer je ca. 20 Prozent SV-Beiträge, also je ca. 600 Euro. Um auf das gleiche Brutto wie ein solcher Angestellter zu kommen, muss ein Selbstständiger 3.600 Euro Gewinn erwirtschaften und darauf 40 Prozent Beitrag zahlen. Aufgrund der um den Faktor 1,2 höheren Bemessungsgrundlage muss er Beiträge von ca. 1.440 (statt 1.200) Euro abführen. Um einkommensgerechte Beiträge sicherzustellen, müssen entweder die Beitragssätze für Selbstständige oder aber die Bemessungsgröße um einen Faktor von ca. 1,2 gekürzt werden.
- Gründer, Teilzeit-Selbstständige und Selbstständige mit niedrigem Einkommen werden darüber hinaus durch hohe Mindestbemessungsgrenzen überproportional belastet. Zwar ist im Rahmen des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes eine Halbierung der Mindestbeiträge geplant, doch kann dies nur ein erster Schritt sein. Selbstständige müssen bei Überschreiten der für sie geltenden Geringfügigkeitsgrenze von 435 Euro auch nach der Reform mehr als 40 Prozent ihres Einkommens nur für Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen. Zudem erhalten sie dann als nebenberuflich Selbstständige kein Kranken- und Mutterschaftsgeld. Dies ist ein Gründungshemmnis erster Ordnung, das insbesondere teilzeitselbstständige Frauen dazu zwingt, in der Familienversicherung zu verbleiben. 80 Prozent der Betroffenen könnten und würden gerne mehr als 435 Euro verdienen, dadurch ihr Einkommen erhöhen, Beiträge leisten und ihre Altersvorsorge verbessern. Dies würde zu Mehreinnahmen allein in der Kranken- und Pflegeversicherung von 255 Millionen Euro führen (IfG).
- Das Problem der Teilzeitfälle ist der Koalition für den Bereich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sehr wohl bewusst. Hier plant sie, die bestehende Gleitzonenregelung noch deutlich auszuweiten. Die gleichen Regelungen müssen auch für Selbstständige gelten!
- Zudem sollten in der Gründungsphase Erleichterungen möglich sein, indem bei der Beitragspflicht ein Aufschub gewährt wird. Diese sollten sich an bestehenden Regelungen orientieren, die etwa für arbeitnehmerähnliche Selbstständige eine Frist von drei Jahren vorsehen. Grundsätzlich sollten Möglichkeiten geschaffen werden, die Beitragszahlungen flexibel zu gestalten, sie also vor- oder nachzuholen und auf bei Selbstständigen typische Einkommensänderungen kurzfristig und ohne bürokratischen Aufwand reagieren zu können.

Diese Grundsätze müssen bei Einführung einer AV-Pflicht zugleich auch für die Kranken- und Pflegeversicherung eingeführt werden. Andernfalls ergeben sich nach unseren Modellrechnungen Grenzbelastungen für Selbstständige mit geringem und mittlerem Einkommen von 60 Prozent und mehr.

3. Keine überzogenen Anforderungen an Opt-out-Produkte

Die Altersvorsorgepflicht darf nicht durch die Hintertür zu einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Entsprechend gilt es, die Anforderungen an die Produkte für das Opt-out realistisch zu gestalten und echte Alternativen zu ermöglichen.

Deshalb lehnen wir die Forderung ab, dass die Vorsorge zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen muss. Diese Garantie kann auch die gesetzliche Rentenversicherung nicht einhalten, da sich die Höhe der Rente aus den vorausgegangenen Beitragszahlungen ergibt, die maßgeblich von der Einkommenshöhe abhängig sind. Die gleiche Logik muss auch für private Formen der Altersvorsorge gelten.

Die Forderung ist auch deshalb fehlgeleitet, weil die Einkommenssituation von Selbstständigen – ebenso wie die von Beschäftigten – im Haushaltskontext bewertet werden muss. Aus der geringen Rente eines Einzelnen kann nicht auf Altersarmut geschlossen werden, wenn eine entsprechende Absicherung durch den Partner vorliegt. Genauso wie die Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung ist auch die Entscheidung für eine Teilzeit-Selbstständigkeit zu akzeptieren und darf nicht durch überzogene Anforderungen an die Höhe der Altersvorsorge unmöglich gemacht werden.

Um ein Opt-out zu ermöglichen, müssen ausreichend attraktive AV-Produkte zur Auswahl stehen. Hierzu sollten zum einen bestehende Produkte wie die Rürup-Rente und die Riester-Förderung gezielt (bezüglich Kosteneffizienz, Transparenz, Anlagespektrum) weiterentwickelt bzw. im Falle von Riester für Selbstständige geöffnet werden. Wie die kritische öffentliche Diskussion über sie zeigt, wären diese Instrumente jedoch selbst dann als Opt-out für viele Betroffene nicht ausreichend attraktiv.

Unsere Mitglieder wünschen sich neben der Anlage in Immobilien vor allem die von Verbraucherschützern empfohlene Direktanlage in breit diversifizierte und kosteneffiziente Investmentfonds und ETFs. Deshalb fordern wir, dass insolvenz- und pfändungssichere Altersvorsorge-Investmentkonten als Opt-out anerkannt werden. Diese erfreuen sich z.B. in den USA großer Verbreitung und sind dort ein zentraler Pfeiler der Altersvorsorge. Um das Langlebkeitsrisiko abzudecken, könnten die angesparten Beträge im Rentenalter dann abhängig von der Vermögenssituation ganz oder teilweise in eine private Rentenversicherung (Sofortrente) umgewandelt werden.

Eine Öffnung berufsständischer Versorgungswerke (gemeinsame Anlage mit bestehenden Werken, aber getrennte Risiken) und ein staatlich beaufsichtigter Vorsorgefonds nach schwedischem Vorbild (mit sehr niedrigerer Kostenbelastung) kommen ebenfalls als Lösungsansätze in Frage.

4. Rechtssichere und effiziente Verfahren gewährleisten

Zur Kontrolle der Altersvorsorgepflicht erhält die Rentenversicherung erstmals umfangreiche Daten über Millionen von Selbstständigen. Es wird ein Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung nötig. Zum einen liegen der Finanzverwaltung die Daten zu

Einkünften vor, zum anderen auch über Altersvorsorgeaufwendungen (wenn z.B. Steuervorteile oder Zulagen genutzt werden). Dieser Datenabgleich muss möglichst effizient und unbürokratisch erfolgen.

Dieser Umstand darf aber auf keinen Fall dazu führen, dass Selbstständige rückwirkend massenhaft auf eine abhängige Beschäftigung oder Rentenversicherungspflicht überprüft werden. Die entsprechenden Statusfeststellungsverfahren sind extrem bürokratisch, ihr Ergebnis ist – auch für Experten – nicht prognostizierbar. Sie enden für die Selbstständigen häufig mit dem Verlust ihrer Aufträge.

Vor Einführung der AV-Pflicht muss deshalb für alle Selbstständigen zwingend Rechtssicherheit geschaffen werden. Wir schlagen hierzu die Einführung von branchenspezifischen Positivkriterien oder von deutlich abstrakteren branchenübergreifenden Kriterien vor sowie den Verzicht auf nachträgliche, in die Vergangenheit wirkende Statusänderungen. Konkret bedeutet letzterer Punkt, dass bei Prüfung mit Feststellung einer SV-Pflicht die mögliche Konsequenz von Beitragszahlungen erst von Rechtskraft der Feststellung an gelten sollte. Eine entsprechende Vorschrift gab es bereits vor Einführung der obligatorischen Statusfeststellung (§ 7b SGB IV in der Fassung bis 2007).

München, den 12.10.2018

Über die Verbände:

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) arbeiten rund 25 Berufs-/Selbstständigenverbände und -initiativen zusammen. Sie haben ca. 100.000 Mitglieder und spiegeln eine große Bandbreite an Branchen und Einkommenshöhen wider. Dr. Andreas Lutz (VGSD) und Victoria Ringleb (AGD) sind Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Die folgenden in der bagsv aktiven Verbände tragen diese Stellungnahme ausdrücklich mit:

- Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V. (VGSD)
- Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher (ATICOM)
- Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC)
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)
- Bundesverband der Rentenberater (BVR)
- Bundesverband Filmschnitt Editor
- Bundesverband freier Musikschulen (bvfM)
- Deutscher Bundesverband Soziale Arbeit (DBSH)
- Interessengemeinschaft der Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft (isdv)
- IT-Projektgenossenschaft
- Verband deutscher Tonmeister (VDT)
- Verband freier Lektorinnen und Lektoren (VFLL)
- Bundesverband für Training, Beratung und Coaching (BVDT)

Ansprechpartner zur Stellungnahme:

Dr. Andreas Lutz, lutz@vgsd.de
Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV

Ralf Lemster, lemster@bdue.de
Vizepräsident BDÜ